

**Ordnung für den Erwerb des Grades „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 20. Februar 2018**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW 2014 S. 547) hat sich die Evangelisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung für den Erwerb des Grades „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ gegeben:

**§ 1
Verliehener Grad**

Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster verleiht den akademischen Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“.

**§ 2
Promotionsziele und -leistungen**

- (1) Für eine Promotion zur/zum Ph.D. ist die Befähigung zu selbstständiger und wissenschaftlich beachtenswerter Leistung in einem an der Evangelisch-Theologischen Fakultät vertretenen Schwerpunktbereich theologischer und religionsbezogener Forschungen nachzuweisen.
- (2) Schwerpunktbereiche im Sinne dieser Ordnung sind: „Biblische Studien (Biblical Studies)“, „Antikes Judentum (Ancient Judaism)“, „Geschichte des Christentums (History of Christianity)“, „Religionsphilosophie (Philosophy of Religion)“, „Christentum der Gegenwart (Contemporary Christianity)“, „Pastoraltheologie (Studies in Ministry)“, „Religionspädagogik (Christian Education)“ und „Religionswissenschaft (Religious Studies)“.
- (3) Der Nachweis gemäß Absatz 1 wird erbracht
 1. durch ein erfolgreich absolviertes strukturiertes Promotionsstudium in dem gewählten Schwerpunktbereich gemäß § 7,
 2. durch eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) über ein Thema aus dem gewählten Schwerpunktbereich und
 3. durch eine öffentliche mündliche Verteidigung (Disputation) der Dissertation.
- (4) Das Promotionsverfahren gliedert sich in eine Qualifikations- und eine Prüfungsphase.
 1. Die Qualifikationsphase dient dem Promotionsstudium und der Erstellung der Dissertation.
 2. Die Prüfungsphase umfasst die Begutachtung und Bewertung der vorgelegten Dissertation, die Disputation und die abschließende Gesamtbewertung.

§ 3

Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss der Fakultät entscheidet über alle Fragen im Zusammenhang des Promotionsverfahrens zum Ph.D., sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Bei Entscheidungen über Annahme und Bewertung der Dissertation sowie über die Gesamtnote sind nur die promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses stimmberechtigt.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen zur Qualifikationsphase

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Qualifikationsphase sind Nachweise über
 1. den Abschluss eines Studiums in einem für die Dissertation wesentlichen Fach an einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in einem wenigstens achtsemestrigen Diplom- oder Staatsexamens- oder einem Master-Studiengang im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 HG oder in einem gleichwertigen wissenschaftlichen Studiengang, oder
 2. einen gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule in einem für die Dissertation wesentlichen Fach, das fachwissenschaftlich anschlussfähig ist an ein an der Fakultät gelehrtes Fachgebiet; die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit des Abschlusses, ist ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz einzuholen;
 3. die für den gewählten Schwerpunktbereich erforderlichen Sprach- und besonderen Methodenkenntnisse; diese sind
 - in den Schwerpunktbereichen „Biblische Studien (Biblical Studies)“ und „Antikes Judentum (Ancient Judaism)“: gute Kenntnisse in Altgriechisch und biblischem Hebräisch, gute Sprachkenntnisse in den für die Bearbeitung des Themas der Dissertation erforderlichen weiteren Quellsprachen, diese können auch während des Promotionsstudiums erworben werden;
 - im Schwerpunktbereich „Geschichte des Christentums (History of Christianity)“: gute Kenntnisse in Altgriechisch und Lateinisch; gute Sprachkenntnisse in den für die Bearbeitung des Themas der Dissertation erforderlichen weiteren Quellsprachen, diese können auch während des Promotionsstudiums erworben werden;
 - im Schwerpunktbereich „Religionsphilosophie (Philosophy of Religion)“: gute Sprachkenntnisse in den für die Bearbeitung des Themas der Dissertation erforderlichen Quellsprachen, diese können auch während des Promotionsstudiums erworben werden;
 - im Schwerpunktbereich „Christentum der Gegenwart (Contemporary Christianity)“: gute Sprachkenntnisse in den für die Bearbeitung des Themas der Dissertation erforderlichen Quellsprachen, diese können auch während des Promotionsstudiums erworben werden;

- in den Schwerpunktbereichen „Pastoraltheologie (Studies in Ministry)“ und „Religionspädagogik (Christian Education)“: einschlägige empirische Methodenkenntnis, diese kann auch während des Promotionsstudiums erworben werden;
 - im Schwerpunktbereich „Religionswissenschaft (Religious Studies)“: gute Sprachkenntnisse in den für die Bearbeitung des Themas der Dissertation erforderlichen Quellsprachen, diese können auch während des Promotionsstudiums erworben werden.
- (2) Besonders geeignete Absolventinnen/Absolventen wenigstens dreijähriger Bachelorstudiengänge an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslands können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem gewählten Promotionsfach in ausreichender Weise zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind. Die in einem mindestens zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Promotionsausschuss festgesetzt. In einem abschließenden Kolloquium prüft der Promotionsausschuss, ob die Bewerberin/der Bewerber über die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit verfügt und ausreichende Fachkenntnisse in dem für die Promotion gewählten Schwerpunktbereich besitzt.
- (3) Diese Regelungen finden auch auf Bewerberinnen/Bewerber Anwendung, die den Abschluss einer Fachhochschule in einem für die Dissertation wesentlichen Fach nachweisen.

§ 5

Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 besitzt, kann beim Promotionsausschuss die Annahme als Doktorandin/Doktorand schriftlich beantragen.
- (2) Liegt ein Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand vor, ist beim Dekanat eine Promotionsakte anzulegen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Angaben zum Schwerpunktbereich und zum Thema der Dissertation,
 2. eine schriftliche Betreuungszusage einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrer oder einer Privatdozentin/eines Privatdozenten der Fakultät und
 3. Nachweise gemäß § 4.
- (4) Bei Nichtvorhandensein einer oder mehrerer Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 kann die Zulassung mit Auflagen erfolgen, wenn Abhilfe in angemessener Frist zu erwarten ist. Spätestens zur Zulassung zur Prüfungsphase müssen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 vollständig erfüllt sein.
- (5) Die Annahme als Doktorandin/Doktorand kann versagt werden, wenn

1. eine oder mehrere Voraussetzungen für die Zulassung zur Qualifikationsphase der Promotion fehlen und Abhilfe in angemessener Frist nicht zu erwarten ist oder
 2. das für die Dissertation gewählte Thema offensichtlich ungeeignet ist oder nicht in die Zuständigkeit der Fakultät fällt oder
 3. die Bewerberin/der Bewerber bereits mehr als ein erfolgloses Promotionsverfahren zum Ph.D. absolviert hat oder
 4. Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad schon früher der Bewerberin/dem Bewerber entzogen wurde.
- (6) Der Promotionsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers und nach Prüfung des Vorliegens der formalen Voraussetzungen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden über die Annahme als Doktorandin/Doktorand. Der Beschluss wird der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer an Auflagen geknüpften Annahme sind diese Auflagen zu benennen und eine angemessene Frist zu ihrer Erfüllung einzuräumen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.
- (7) Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, sich bei der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster einzuschreiben. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag.

§ 6

Betreuung

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand verpflichtet sich die Fakultät, die Doktorandin/den Doktoranden bei der Vorbereitung der Promotion zu unterstützen.
- (2) Zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und der Betreuerin/dem Betreuer wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. In dieser Vereinbarung werden mindestens das Dissertationsthema und eine verbindliche Art der Betreuung festgelegt. Die Vereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung (für Doktorandin/Doktorand, Betreuerin/Betreuer und die Promotionsakte) auszufertigen und von beiden Seiten zu unterzeichnen.
- (3) Wenn fachlich geboten, kann der Promotionsausschuss eine/einen nicht zur Fakultät gehörende Hochschullehrerin/gehörenden Hochschullehrer oder Privatdozentin/Privatdozenten zur weiteren Betreuerin/zum weiteren Betreuer bestellen.
- (4) Das Betreuungsverhältnis kann mit Einverständnis von Betreuer/in und Doktorand/in nach dem Ausscheiden der Betreuerin/des Betreuers aus der Fakultät fortgesetzt werden, wenn keine zwingenden Gründe gegen die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses sprechen. Ob solche Gründe vorliegen, prüft der Promotionsausschuss. Gegebenenfalls ist das Personaldezernat für eine Entscheidung zu befragen.
- (5) Doktorandin/Doktorand und Betreuerin/Betreuer verpflichten sich mit dem Abschluss der Vereinbarung, im Konfliktfall umgehend nach Lösungen zu suchen. Sind solche Konfliktlösungen in angemessener Frist nicht zu erreichen, ist der Promotionsausschuss anzurufen. Dieser berät und entscheidet nach Anhörung beider Seiten über Fortsetzung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses und die Bestellung einer neuen Betreuerin/eines neuen Betreuers.

- (6) Nachträgliche Änderungen der Betreuungsvereinbarung sind der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses anzuzeigen und aktenkundig zu machen.

§ 7

Umfang und Aufbau des Promotionsstudiums

- (1) Das strukturierte Promotionsstudium bildet einen Teil der Qualifikationsphase der Promotion und dient der Ergänzung und Vertiefung der vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten in dem für die Promotion gewählten Schwerpunktbereich.
- (2) Das Promotionsstudium soll in der Regel nicht länger als acht Semester dauern.
- (3) Verpflichtende Inhalte des Promotionsstudiums sind
1. die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich, die der Ergänzung und Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation dienen, hierzu gehören z. B. fachbezogene Sozietäten, Oberseminare, Kolloquien, spezialisierte Übungen und Sprachkurse, sowie Veranstaltungen wissenschaftspropädeutischer Art in der Regel im Umfang von mindestens insgesamt 12 SWS;
 2. die Teilnahme an mindestens zwei auf den gewählten Schwerpunktbereich bezogenen internationalen Kongressen, Tagungen o. ä.; dabei soll die Promovendin/der Promovend zu mindestens einer dieser Veranstaltungen einen selbstständigen Beitrag (Vortrag, Referat) nachweisen;
 3. gegebenenfalls ergänzende Studien gemäß § 5 Absatz 4.

§ 8

Zulassung zur Prüfungsphase

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber hat die Zulassung zur Prüfungsphase schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen
1. ein Lebenslauf mit Lichtbild;
 2. der Nachweis eines mindestens zweisemestrigen Studiums an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster; § 5 Absatz 7 gilt entsprechend;
 3. die Nachweise gemäß § 4 und 7, soweit diese noch nicht beim Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand vorgelegt wurden;
 4. die Dissertation gemäß § 9 in gedruckter Form in mindestens sechsfacher Ausfertigung sowie eine identische Fassung in elektronischer Form auf mobilem Datenträger;
 5. eine Erklärung, dass sie/er die Dissertation selbstständig angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und im Einzelnen nachgewiesen hat und dass sie/er die Dissertation weder einer anderen Fakultät vorgelegt noch für eine andere Prüfung benutzt hat;
 6. eine Erklärung, dass sie/er bei keiner anderen Universität oder Hochschule den Antrag auf Promotion zum Ph.D. gestellt hat;
 7. ein polizeiliches Führungszeugnis oder ein vergleichbarer Nachweis.
- (3) Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 2 bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates mit zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 9 Dissertation

- (1) Die Dissertation aus einem der Schwerpunktbereiche gemäß § 2 Absatz 2 besteht in der Regel aus einer noch nicht veröffentlichten selbstständigen wissenschaftlichen Abhandlung. In fachlich und methodisch gerechtfertigten Fällen ist auch eine kumulative Dissertation in Form von wenigstens sechs separaten, doch inhaltlich zusammenhängenden wissenschaftlichen Aufsätzen, die für die Publikation in wissenschaftlichen Zeitschriften mit *peer review*-System geeignet sind, möglich.
- (2) Der Umfang der Dissertation soll ca. 80000-120000 Wörter (einschließlich Fußnoten; ohne Literaturverzeichnis und Materialanhänge) umfassen.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Wird die Arbeit in englischer Sprache vorgelegt, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von höchstens 10000 Wörtern beizufügen.
- (4) Im Falle einer kumulativen Dissertation müssen mindestens zwei Abhandlungen unter der Erstautorenschaft, inklusive geteilter Erstautorenschaft, der Doktorandin/des Doktoranden von wissenschaftlichen Zeitschriften mit *peer review*-System bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Hierbei darf der Zeitraum zwischen dem Datum der Veröffentlichung der jüngsten und dem Datum der Veröffentlichung der ältesten der eingereichten Publikationen sechs Jahre nicht überschreiten; die Veröffentlichung der ältesten Publikation darf zum Zeitpunkt des Einreichens der Dissertation höchstens acht Jahre zurückliegen. Sind die zur kumulativen Dissertation eingereichten Aufsätze von zwei oder mehr Autorinnen/Autoren verfasst worden, so muss der Eigenanteil der Doktorandin/des Doktoranden kenntlich gemacht werden. Den eingereichten Aufsätzen muss eine übergreifende Einführung mit Erläuterungen der Zusammenhänge zwischen den Einzelbeiträgen und eine allgemeine Zusammenfassung der Ergebnisse im Umfang von mindestens 9000 Wörtern beigegeben sein; darüber hinaus kann die Betreuerin/der Betreuer einen allgemeinen Material- und Methodenteil verlangen.
- (5) Ausnahmen von den unter Absatz 2 bis 4 genannten Bedingungen für die kumulative Dissertation kann der Promotionsausschuss im Einzelfall auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin/des Doktoranden gewähren.
- (6) Für die Begutachtung der Dissertation werden vom Promotionsausschuss zwei Gutachterinnen/Gutachter bestimmt. Erstgutachterin/Erstgutachter ist in der Regel die Betreuerin/der Betreuer. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter darf nicht zugleich Betreuerin/Betreuer sein. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder Privatdozentin/Privatdozent der Fakultät sein.
- (7) In begründeten Fällen kann durch den Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter von Universitäten oder als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Hochschulen des In- oder Auslands bestimmt werden.
- (8) Im Falle der kumulativen Dissertation darf keine Mitautorin/kein Mitautor der eingereichten Aufsätze zur Gutachterin/zum Gutachter bestellt werden.
- (9) Die Gutachterinnen/Gutachter begutachten die Dissertation unabhängig voneinander und legen schriftliche Gutachten vor. Die Gutachten schlagen vor

1. die Dissertation anzunehmen oder
2. die Dissertation abzulehnen oder
3. die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben.

- (10) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist zugleich ein Prädikat vorzuschlagen. Folgende Bewertungen sind zulässig:
- „summa cum laude“ = eine hervorragende Leistung (1);
 „magna cum laude“ = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (2);
 „cum laude“ = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt (3);
 „rite“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (4).
- (11) Die Gutachten sind dem Promotionsausschuss spätestens sechs Monate nach Einreichen der Dissertation zuzuleiten.
- (12) Weichen die Gutachten gemäß Absatz 6, 7, 9 und 10 in der Empfehlung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Umarbeitung der Dissertation voneinander ab oder weichen die Notenvorschläge zwischen den Gutachten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, gibt der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten in Auftrag.
- (13) Den Mitgliedern des Promotionsausschusses ist Einsicht in die Dissertation und die Gutachten zu gewähren. Hierfür ist eine Frist von mindestens vier und höchstens zwölf Wochen nach Eingang der Gutachten vorzusehen.
- (14) Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät haben das Recht, weitere Gutachten zu erstellen. Diese müssen dem Promotionsausschuss spätestens eine Woche vor dem Termin vorliegen, zu dem der Ausschuss über Annahme und Bewertung der Dissertation berät und entscheidet.
- (15) Die promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses entscheiden aufgrund der vorliegenden Gutachten gemäß Absatz 6, 7, 9, 10, 12 und 14 über Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung sowie, im Falle der Annahme, über die Bewertung der Dissertation.
- (16) Die Entscheidung über Annahme, Rückgabe oder Ablehnung der Dissertation sowie gegebenenfalls die Bewertung wird der Doktorandin/dem Doktoranden unverzüglich nach der Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt. Rückgabe oder Ablehnung der Dissertation sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (17) Wird die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben, ist eine angemessene Frist hierfür einzuräumen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende macht aufgrund der Beratungen und Beschlüsse im Promotionsausschuss der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich die gemachten Auflagen namhaft. Bei Wiedervorlage der Dissertation gibt sie/er ein schriftliches Gutachten ab, auf dessen Grundlage der Promotionsausschuss endgültig über Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet.
- (18) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Prüfungsphase nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt und durch mindestens zwei Gutachten beurteilt werden. Wird auch diese Dissertation im Promotionsausschuss abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 10 Prüfungskommission

- (1) Für die Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission. Ihr gehören an
 1. die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses,
 2. die weiteren Mitglieder des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 3. gegebenenfalls darüber hinaus Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation.
- (2) Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Ruhestand können ebenfalls zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden. Über Anträge zur Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss. Gegebenenfalls ist das Personaldezernat vor einer Entscheidung zu befragen.

§ 11 Öffentliche Verteidigung (Disputation)

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so wird die Doktorandin/der Doktorand zur öffentlichen Verteidigung (Disputation) eingeladen.
- (2) In der Disputation soll die Doktorandin/der Doktorand nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, die wissenschaftlichen Ergebnisse ihrer/seiner Dissertation auf der Grundlage schriftlich vorgelegter Thesen zu erläutern und gegen Einwände zu verteidigen.
- (3) Die Disputation findet in öffentlicher Sitzung der Prüfungskommission gemäß § 10 statt. Sie soll frühestens drei Wochen, spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation stattfinden. Zu ihr ist fristgerecht öffentlich einzuladen.
- (4) Die Disputation besteht
 1. aus einem ca. zwanzigminütigen Vortrag der Bewerberin/des Bewerber, in dem sie/er auf der Grundlage von ihr/ihm schriftlich vorgelegter Thesen die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation darstellt und in den gewählten Schwerpunktbereich insgesamt einordnet, sowie
 2. aus einer sich daran anschließenden Diskussion über die Dissertation, die Thesen und den Vortrag der Bewerberin/des Bewerbers.
- (5) Die Gesamtdauer der Disputation soll 140 Minuten einschließlich des Vortrags gemäß Absatz 4 Nr. 1 nicht überschreiten.
- (6) Die Diskussionsleitung hat die/der Vorsitzende der Prüfungskommission. Alle promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Ruhestand und die Privatdozentinnen/Privatdozenten der Fakultät sind berechtigt, sich an der Diskussion zu beteiligen.
- (7) Über die Disputation wird eine Niederschrift angefertigt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

- (8) Im Anschluss an die Disputation entscheiden die Mitglieder der Prüfungskommission auf Vorschlag der/des Vorsitzenden über das Bestehen der Disputation und die Bewertung der in der Disputation gezeigten Leistung der Bewerberin/des Bewerbers; dabei sind die in § 8 Absatz 7 genannten Notenwerte anzuwenden. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird der Bewerberin/dem Bewerber unmittelbar im Anschluss in nicht-öffentlicher Sitzung mitgeteilt.
- (9) Wird die Disputation nicht bestanden, kann diese auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden höchstens einmal nach frühestens drei, spätestens nach 18 Monaten wiederholt werden.
- (10) Bleibt die Doktorandin/der Doktorand der öffentlichen Verteidigung unentschuldigt fern, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden.

§ 12

Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Nachteilsausgleich

- (1) Bei Vorliegen eines triftigen Grundes können die Fristen nach dieser Promotionsordnung auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden entsprechend verlängert werden. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Als triftige Gründe kommen die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und von Elternzeit und die Pflege einer nahen Angehörigen/eines nahen Angehörigen nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in Betracht. Über die Verlängerung der Fristen gemäß Satz 1 entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (2) Macht die Doktorandin/der Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen mehr als ein Semester andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die erforderlichen Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Promotionsausschuss, gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb einer vom Ausschuss festgesetzten Frist oder in einer von ihm bestimmten anderen Form zu erbringen.

§ 13

Gesamtnote

- (1) Ist die Disputation bestanden, so stellt der Promotionsausschuss die Gesamtnote der Promotion fest.
- (2) Die Gesamtnote bildet das gewichtete arithmetische Mittel der Bewertungen der Dissertation und der Disputation.
- (3) Dabei zählt die Note der Dissertation zweifach, die Note der Disputation einfach.
- (4) Ergibt die Berechnung der Gesamtnote keinen ganzen Notenwert, so werden alle Dezimalstellen außer der ersten gestrichen. Dezimalbrüche von einem Zehntel bis vier Zehnteln werden gestrichen, Dezimalbrüche von fünf Zehnteln bis neun Zehntel werden zur vollen Zahl aufgerundet.
- (5) Die Einzelbewertungen und die Gesamtnote der Promotion werden der Doktorandin/dem Doktoranden im Anschluss an den letzten Teil der mündlichen Prüfung mündlich mitgeteilt.

- (6) Über die Einzelleistungen und die Gesamtnote der Promotion wird der Doktorandin/dem Doktoranden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis berechtigt nicht zum Führen des Titels „Ph.D.“.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation und Abgabe der Pflichtexemplare

- (1) Die Promotion erfolgt, nachdem die Doktorandin/der Doktorand die Veröffentlichung der angenommenen Dissertation nachgewiesen hat.
- (2) Für die Veröffentlichung sind gegebenenfalls im Verfahren gemachte Auflagen zu erfüllen. Die Überprüfung obliegt der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.
- (3) Die Dissertation muss in einer der folgenden Formen veröffentlicht sein:
1. Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation;
 2. Veröffentlichung in einem wissenschaftlichen Verlag; diese wird gegenüber dem Promotionsausschuss durch Vorlage eines Verlagsvertrages nachgewiesen;
 3. Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abgestimmt sind.
- (4) Die Doktorandin/Der Doktorand muss die Veröffentlichung der Dissertation nach den jeweils gültigen Regeln der Universitäts- und Landesbibliothek Münster sicherstellen, indem sie/er dieser Bibliothek eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Dissertation übergibt. Über die erfolgte Ablieferung legt die Doktorandin/der Doktorand dem Promotionsausschuss eine Bescheinigung der Bibliothek vor.
- (5) In jedem Fall muss die veröffentlichte Dissertation im Vorwort oder an anderer Stelle den Hinweis enthalten, dass sie von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen wurde.
- (6) Die Veröffentlichung muss spätestens zwei Jahre nach der letzten Prüfung im Promotionsverfahren erfolgen.
- (7) Eine einmalige Verlängerung der Frist gemäß Absatz 6 um höchstens 18 Monate ist aus triftigen Gründen möglich; ein entsprechender Antrag ist umgehend nach Bekanntwerden der Gründe, spätestens jedoch drei Monate vor Ablauf der ursprünglichen Frist zur Veröffentlichung, an den Promotionsausschuss zu richten.
- (8) Versäumt die Doktorandin/der Doktorand die in Absatz 6 bzw. 7 genannten Fristen, so erlöschen alle durch das Verfahren erworbenen Ansprüche. Der Fakultät sind drei gedruckte Exemplare der veröffentlichten Dissertation einzureichen.

§ 15

Verleihung des Dokortitels

- (1) Ist die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt, so lädt die Dekanin/der Dekan die Doktorandin/den Doktoranden zur Verleihung des Dokortitels ein.

- (2) Durch die Verleihung wird der Doktorandin/dem Doktoranden das Recht verliehen, den Titel „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“ zu führen.
- (3) Die Verleihung erfolgt öffentlich durch die Verleihung der Promotionsurkunde.
- (4) Die Promotionsurkunde enthält
 - 1. die Bezeichnung „Evangelisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“,
 - 2. den Namen der Doktorandin/des Doktoranden,
 - 3. Geburtsdatum und –ort,
 - 4. den akademischen Grad „Doctor of Philosophy“ (gegebenenfalls mit Angabe des Schwerpunktbereichs),
 - 5. den Titel der Dissertation,
 - 6. die Gesamtbewertung der Promotion,
 - 7. als Datum den Tag der Aushändigung der Urkunde,
 - 8. den Namen der Dekanin/des Dekans, ihre/seine Unterschrift sowie das Siegel der Fakultät.
- (6) Auf Antrag der/des Promovierten ist eine Zweitschrift der Urkunde in englischer Sprache auszufertigen.

§ 16

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen und Aberkennung des Titels „Ph.D.“

- (1) Wird dem Promotionsausschuss im Laufe des Promotionsverfahrens bekannt, dass sich die Doktorandin/der Doktorand einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Ausschuss Teile des Promotionsverfahrens oder das gesamte Promotionsverfahren für nicht bestanden erklären.
- (2) Hat die Doktorandin/der Doktorand bei einer Promotionsleistung eine Täuschung begangen und wird diese erst nach Aushändigung des Zeugnisses über die erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 6 bzw. der Promotionsurkunde gemäß § 15 bekannt, so können die entsprechenden Promotionsleistungen nachträglich für nicht bestanden erklärt bzw. der Dokortitel aberkannt werden.
- (3) Hat die Doktorandin/der Doktorand die Zulassung zur Promotion durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, so kann bei Bekanntwerden solcher Tatbestände nachträglich der Dokortitel aberkannt werden.
- (4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin/der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Zeugnisses über die erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 6 bzw. der Promotionsurkunde gemäß § 15 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Promotionsverfahrens geheilt.
- (5) Der Dokortitel kann von dem Promotionsausschuss aberkannt werden, wenn die Doktorandin/der Doktorand wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie ihre/er seine wissenschaftliche Qualifikation oder ihren/seinen Doktorgrad missbraucht hat oder wenn die Doktorandin/der Doktorand vorsätzlich

ein wissenschaftliches Fehlverhalten begangen hat und sie/er sich dadurch der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.

- (6) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 ist die/der Betroffene zu hören.

§ 17

Einsichtnahme in die Promotionsakte

Auf Antrag kann der Promovendin/dem Promovenden nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Promotionsakte gemäß § 5 Absatz 2 gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach der Aushändigung der Promotionsurkunde zu stellen.

§ 18

Gemeinsame Promotion

- (1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät kann den Titel „Doctor of Philosophy“ auch gemeinsam mit einer Universität oder einer als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Hochschule des Auslands mit Promotionsrecht verleihen.
- (2) Zu diesem Zweck ist zwischen der ausländischen Einrichtung und der Evangelisch-Theologischen Fakultät eine Kooperationsvereinbarung zu schließen, in der die Einzelheiten des Verfahrens geregelt sind.
- (3) Bei einer gemeinsamen Promotion muss eine Betreuerin/ein Betreuer der Dissertation Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sein.
- (4) Bei einer gemeinsamen Promotion muss abweichend von § 9 Absatz 6 eine/ein Gutachterin/Gutachter der Dissertation Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sein.
- (5) Zu einer gemeinsamen Promotion kann nur zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt und gemäß § 5 als Doktorandin/Doktorand angenommen wurde.

§ 19

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Evangelisch- Theologischen Fakultät vom 04.05.2016 (bestätigt am 05.07.2017). Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 20. Februar 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessel